

Satzungsnachtrag Nr. 50 zur Satzung vom 14.05.2002

Artikel I

A. § 12 Leistungen Abs. VI. Kostenerstattung Wahlarzneimittel erhält folgende neue Fassung:

1. Apotheken sind grundsätzlich dazu angehalten, entweder nur eines der vier preisgünstigsten Arzneimittel abzugeben oder eines, für das die Salus BKK einen Rabattvertrag mit Arzneimittelherstellern abgeschlossen hat. Versicherte haben jedoch auch die Wahlmöglichkeit, ein anderes als eines der vier preisgünstigsten Arzneimittel oder als ein Rabatt-Arzneimittel der Salus BKK zu wählen.
2. Zur Erstattung sind die spezifizierten Rechnungen und Verordnungen vorzulegen. Anspruch auf Erstattung besteht höchstens in Höhe der Vergütung, die die BKK bei Einbringung als Sachleistung zu tragen hätte, jedoch nicht mehr als die tatsächlichen Kosten. Gesetzlich vorgesehene Zuzahlungen sind abzuziehen. Etwaige höhere Kosten die mit der Wahl eines anderen Arzneimittels anfallen, müssen Versicherte selbst tragen. Vom Erstattungsbetrag werden 45 v.H. als Abschlag für die der Salus BKK entgangenen Vertragsrabatte und 10 v. H. als Abschlag für die höheren Kosten im Vergleich zur Abgabe eines Rabatt-Arzneimittels bzw. zu einem der vier preisgünstigsten Arzneimittel abgezogen.
3. Der Erstattungsbetrag ist um 5 v.H., maximal 40,00 EUR für Verwaltungskosten zu kürzen.

B. § 13g Abs. II. Wahltarif Prämienzahlung für freiwillig Versicherte erhält folgende neue Fassung:

II. Für die Prämienzahlung ist die Inanspruchnahme folgender Leistungen unschädlich:

- Prävention (§§ 20 und 20i SGB V)
- Leistungen zur Verhütung von Zahnerkrankungen (Gruppenprophylaxe § 21 SGB V, Individualprophylaxe § 22 SGB V, jährliche Zahnprophylaxe § 55 Absatz 1 Satz 4 Nr. 2 SGB V, Verhütung von Zahnerkrankungen bei Pflegebedürftigen und Menschen mit Behinderung § 22a SGB V)
- medizinische Vorsorgeleistungen (§ 23 SGB V) mit Ausnahme ambulanter Vorsorgeleistungen in anerkannten Kurorten
- Gesundheitsuntersuchungen (§ 25 SGB V)
- Kinderuntersuchungen (§ 26 SGB V)
- Vorsorgeleistungen während der Schwangerschaft und Mutterschaft nach den Mutterschaftsrichtlinien (§24c bis 24i SGB V).

Ebenfalls unschädlich für die Prämienzahlung ist die Inanspruchnahme von Leistungen durch nach § 10 SGB V versicherte Angehörige, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

C. § 17 Aufsicht erhält folgende neue Fassung:

Die Aufsicht über die Salus BKK führt das Bundesamt für Soziale Sicherung in Bonn.

Artikel II

Inkrafttreten:

Die Änderungen treten entsprechend § 34 Abs. 2 Satz 2 SGB IV am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Der vorstehende Satzungsnachtrag wurde vom Verwaltungsrat der Salus BKK am 23.06.2020 beschlossen und am 22.07.2020 vom Bundesamt für Soziale genehmigt.